

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 273/08 B

L 14 R 332/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 R 178/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.4.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung von Beitragszeiten vom 12.9.1964 bis 9.3.1991 im Rahmen seiner Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 6.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG sei von dem Urteil des BSG in BSGE 52, 249 abgewichen, weil es dieser Entscheidung eine Bedeutung beigemessen habe, die diese selbst für sich nicht reklamiere. Das LSG-Urteil stelle eine "Überinterpretation" des Urteils des BSG dar. Er gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der einer Aussage in dem zitierten BSG-Urteil widerspräche. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, das LSG "stütze sich bei seiner Entscheidung auf das Urteil BSGE 52, 249". Er rügt lediglich, es habe diese Rechtsprechung des BSG in seinem Fall "zu Unrecht" angewandt. Ein Berufungsgericht weicht aber nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete -



Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund Nichtbeachtung oder fehlerhafter Rechtsanwendung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 6 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die hierzu vom Prozessbevollmächtigten vorgelegte Beschwerdebegründung in keinerlei Hinsicht. Der bloßen Bezugnahme auf ein Schreiben des Klägers vom 17.4.2008 an den Vorsitzenden Richter des 14. Senats des LSG und der wörtlichen Wiedergabe einer "persönlichen Stellungnahme" (Beschwerdebegründung S 3 - 10) und von "Erwägungen" (Beschwerdebegründung S 10 - 12) des Klägers zum angefochtenen Urteil, auf die dieser nach Mitteilung des Prozessbevollmächtigten "bestanden" habe (Beschwerdebegründung S 3 und 10), lässt sich keine ordnungsgemäße Bezeichnung von Verfahrensmängeln entnehmen (*vgl auch BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4; BSG HVBG-INFO 1999, 2814; Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 12 zur Übernahme von Stellungnahmen des Klägers zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde*).
- 8 Sofern der Kläger das angefochtene Urteil für falsch hält, ist dies für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

